



Vernehmlassung zur Totalrevision der Fischereigesetzgebung (NG 842.1 und 842.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **GLP Nidwalden**

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (NG 842.1)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 nachgewiesene private Rechte

Als nachgewiesene private Rechte gelten Fischereirechte, die gemäss § 61 f. der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (kantonale Fischereiverordnung, kFV) angemeldet wurden und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

Neu müssen Fischerinnen und Fischer, die in Gewässern mit privaten Rechten fischen, während des Fischens über eine schriftliche Berechtigung verfügen.

1. Sind sie einverstanden, dass Eigentümer von privaten Rechten, neu eine schriftliche Einwilligung zur Fischerei an Dritte ausstellen müssen, sodass diese sich bei Kontrollen darüber ausweisen können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Fischereiberechtigung

2.1 Allgemeines

Art. 8 Mindestalter

Die Alterslimite zum Erwerb eines Angelfischer- und Uferpatentes wurde auf 18 Jahre erhöht. Jugendliche können somit zwei Jahre länger vom Erwerb eines Jugendpatentes profitieren.

2. Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 9 Ausschluss

Neu soll Personen, welche Patentgebühren von Vorjahren nicht bezahlt haben, das Patent verweigert werden.

Die Frist für die Einreichung der Statistik wurde zu Gunsten der Patentinhaberinnen und Patentinhaber verlängert. Da jedoch der Kanton gegenüber dem Bund verpflichtet die Statistik fristgerecht zu melden, wird mit den geplanten Ausschlusskriterien einerseits die rechtzeitige Einreichung der Fangstatistik sowie eine bessere Zahlungsmoral erreicht.

3. Sind sie einverstanden, dass Personen, welche Patentgebühren von Vorjahren nicht bezahlt haben, das Patent verweigert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

4. Sind sie einverstanden, dass Personen, die ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres bis zum 30. April, nach erfolgter Mahnung nicht einreichen, das Patent verweigert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 11 **Widerruf der Fischereiberechtigung**

Mit der neuen Gesetzgebung wird die Möglichkeit geschaffen, dass bereits erteilte Patente widerrufen werden können, wenn Fischereiberechtigte

- wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft werden;
- Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen;
- ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung nicht bis am 30. April abgegeben haben.

5. Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2.2 **Patent**

Art. 12 **Grundsatz**

Bis anhin wurden die Patente auf dem Vierwaldstättersee in zwei Patentkreise unterteilt (innerer und äusserer See). Dadurch musste zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Patente unterschieden werden, was bei betroffenen Personen teils für Unklarheiten sorgte. Zudem sind Fischerinnen und Fischer heutzutage viel mobiler als vor 50 Jahren. Die örtliche Beschränkung der Fischereiberechtigung ist nicht mehr zeitgemäss.

6. Sind sie einverstanden, dass ein einziger Patentkreis für den nidwaldnerischen Teil des Vierwaldstättersees geschaffen wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 19 **Begleitung durch Minderjährige**

Bis dato konnte die Inhaberin oder der Inhaber eines Sportfischerpatentes ein eigenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt hat zum Fischfang mit sich nehmen. Die Beschränkung auf eigene Kinder wird aufgehoben, somit werden auch Patchwork-Familien nicht weiter benachteiligt. Neu auch für Grosseltern oder ältere Verwandte oder Bekannte möglich Jugendliche zum Fischfang mitzunehmen. Künftig können zudem zwei Kinder mitgenommen werden, welche das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Die Alterslimite wurde angepasst, da Jugendliche ab 14 Jahren in der Regel sowieso ein eigenes Patent erwerben.

7. Sind sie einverstanden, dass künftig die Begleitung durch zwei Kinder ermöglicht wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

8. Sind sie einverstanden, dass die Beschränkung auf eigene Kinder aufgehoben wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

9. Sind sie einverstanden, die Alterslimite für berechnigte Begleitpersonen auf 14 Jahre zu senken?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

2.3 Pacht

Art. 33 Kündigung

Pächterinnen und Pächtern von Gewässern wird neu die Möglichkeit eingeräumt einen Pachtvertrag zu kündigen. Damit dies nicht missbräuchlich geschieht, z. B. um einen tieferen Pachtzins zu erwirken, wird die Pächterin resp. der Pächter für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen.

10. Sind sie mit dieser Anpassung einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 34 Änderung des Pachtvertrages, Übertragung der Pacht

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Pacht mit der Zustimmung der Direktion an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen. Dies zum Beispiel, wenn das Pachtgewässer bis dato durch eine Einzelperson gepachtet wurde und neu ein Verein die Pacht übernehmen will, in welchem die bereits bis anhin fischereiberechtigten Personen Mitglieder sind oder wenn die Pachtinhaberin bzw. der Pachtinhaber infolge eines Wegzuges die Pacht an einen bisherigen Mitfischer übertragen will. Die Direktion hat zu überprüfen, dass keine Umgehung der Versteigerungsbedingungen begangen werden.

11. Sind sie mit der Neuregelung für die Übertragung einer Pacht einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3 Ausübung der Fischerei

Art. 38 Verfahren

Neu soll die Frist für die Einreichung der Statistik auf den 31. Januar gesetzt werden. Wird die Statistik bis zu diesem Datum nicht eingereicht, werden die säumigen Personen vom Amt neu gemahnt und eine erneute Frist per Ende Februar gesetzt. Wird die Statistikabgabe erneut versäumt, wird ungeachtet der Mahnung eine Verzugsgebühr von CHF 100.00 fällig.

12. Sind sie damit einverstanden, dass die Frist für die Einreichung der Statistik auf den 31. Januar 2022 verlängert wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

4 Schutz des Fischbestandes

Art. 43 Schongebiete

Neu kann der Regierungsrat Schongebiete im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. a BGF ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 des kantonalen Naturschutzgesetzes.

13. Sind sie mit dieser Neuregelung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

5 Organisation und Aufsicht

Art. 47 Fischereikommission

Die Fischereikommission hatte bis anhin insbesondere die Aufgabe die Fangstatistik auszuwerten und vor der Verpachtung der Fischereigewässer die Pachtbedingungen festzulegen. Die Aufgabe zur Festlegung der Pachtbedingungen wird aufgrund der neuen Gesetzgebung der Direktion übertragen, welche diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen (Fischereibiologen etc.) vornimmt.

Dennoch soll auch künftig eine Fischereikommission die für die Fischerei zuständigen Instanzen unterstützen und beraten. Der Regierungsrat wählt eine Kommission mit fünf Mitgliedern und aus deren Mitte das Präsidium.

14. Sind sie mit der Neuorganisation der Fischereikommission einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

6 Strafbestimmungen

Art. 56 Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen können neu in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt.

15. Sind sie damit einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

16. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP Nidwalden nimmt die sehr ausführliche Totalrevision des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) zur Kenntnis und bedankt sich an dieser Stelle für die geleistete Arbeit. Kritisch betrachtet die GLP Nidwalden den Umfang der neuen Regelung. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) war mit 11 Artikel sehr knapp bemessen. Das totalrevidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) beinhaltet 59 Artikel und ist sehr umfassend. Die GLP Nidwalden wünscht sich in Zukunft, dass die Nidwaldner Gesetzgebung so schlank wie möglich daher kommt, ohne jeden Fall bis ins letzte Detail zu regeln. Besten Dank.

17. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Keine Anmerkungen	

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV; NG 842.11)

1 Organisation

§ 1 Amt

Die Erteilung von fischereirechtlichen Bewilligungen wird dem Amt übertragen. Das Amt erstellt und unterzeichnet die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0).

18. Sind sie mit diesem erleichterten Verfahren einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Gebühren und Pachtzinsen

§ 3 Gebühren für Patente und Fischereikarten

Bei der Festlegung der Patentgebühren wurde darauf geachtet, dass sich dies für den Kanton finanziell nicht auswirkt. So sollten die Einnahmen in etwa auf dem heutigen Stand bleiben. Die Patentpreise wurden so festgelegt, dass dies praktisch überall dem Mittelwert der alten Patentpreise entsprechen. Für Personen welche bis anhin nur einen Seeteil gelöst haben, wird beispielsweise ein Jahrespatent zwar minim teurer im Gegensatz hat die Person dafür jedoch die Möglichkeit auf dem ganzen nidwaldner Seeteil zu fischen. Für Personen, welche bis anhin beide Teile hatten, reduziert sich der Preis, ohne dass Sie einen Minderwert erleben.

Unter anderem wegen der Aufhebung der Unterteilung der Patentkreise können auch die Patentarten vereinfacht werden. Bis anhin gab es 13 verschiedene Patentarten (wobei jeweils zusätzlich teilweise noch zwischen dem inneren und dem äusseren See unterschieden wurde). Neu sind es bloss noch 9 Patentarten.

19. Sind sie mit der Aufteilung der neuen Patentarten einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3 Verfahren bei Verpachtung

§ 5 - 10 Verfahren bei Verpachtung

Die Versteigerung der Pacht und die Festlegung der Pachtzinse erfolgte bis anhin nach einem komplizierten System. Das neue, vereinfachte Verfahren wird im Bericht zur Totalrevision im Detail (vgl. Flussdiagramm) aufgezeigt.

Neu stellt der Zuschlagspreis den effektiven Pachtzins dar. Weiterhin haben Bewerberinnen oder Bewerber mit Sitz oder Wohnsitz in einer Pachtkreisgemeinde oder im Kanton ein Vorzugsrecht

20. Sind sie mit dem aufgezeigten Verpachtungsverfahren einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen

21. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP Nidwalden bedankt sich für die sehr gute Vorbereitung der Vernehmlassungsgrundlage und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Herr Matthias Christen (matthias.christen@grunliberale.ch) gerne zur Verfügung

22. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Keine	

Datum

Buochs, 08.12.22

Unterschrift
